



Magistrat der Stadt
Krems an der Donau

Stabsstelle
Stadtentwicklung

Gaswerkergasse 11
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-401

Fax: +43 (0)2732/801-409

UMWELTBERICHT

Zur

46. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

im Stadtgebiet Krems an der Donau

Änderungspunkt 30 - Baulanderweiterung Voest

GZ.: ste-156/50-2006
Krems, am 08.11.2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Beschreibung der Lage und des Untersuchungsrahmens	3
2.1	Lage	3
2.2	Bestand des Flächenwidmungsplanes	3
2.3	Untersuchungsrahmen	3
3.	Beschreibung des Vorhabens	4
4.	Beschreibung der Planungsvarianten	4
4.1	Planungsvarianten an anderen Standorten	4
4.2	Planungsvarianten auf dem bestehenden Standort	5
4.2.a	Planungsvariante 1: 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes	5
4.2.b	Planungsvariante 2: 40. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes	6
4.2.c	Planungsvariante 3: 46. (aktuelle) Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes	6
4.3	Nullvariante	7
4.4	Konsequenzen bei Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung	7
5.	Umgang mit den voraussichtlich erheblichen Umwelt-auswirkungen	8
5.1	Beschreibung der SUP-relevanten Festlegungen	8
5.1.a	Europaschutzgebiet 16 „Tullnerfelder Donau-Auen“	8
5.1.b	Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl 8000/76-1 idgF)	8
5.1.c	NÖ Raumordnungsgesetz 1976 idgF. (vor allem § 1 Abs 2 Z 1 lit c)	9
5.2	Maßnahmen zu Punkt 30 der 46. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen	9
6.	Zusammenfassung	10

1. EINLEITUNG

Mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG 1976) im März 2005 wurde für Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. eines Flächenwidmungsplanes die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vorgeschrieben, sofern die Planungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Es erfolgt dabei eine Untersuchung von voraussichtlichen Auswirkungen umweltrelevanter Festlegungen im örtlichen Raumordnungsprogramm bzw. im Flächenwidmungsplan. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren und zu erläutern.

In diesem Zusammenhang ist die Erstellung des folgenden Umweltberichts zur 46. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Krems zu verstehen.

Im Zuge des Screening-Prozesses, in dessen Rahmen untersucht wird, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gegeben sind, konnte für die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes festgestellt werden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Änderungspunkt Nr. 30 zu erwarten sind. Die SUP wird daher auf diesen Änderungspunkt bezogen.

2. BESCHREIBUNG DER LAGE UND DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS

2.1 Lage

Im Zuge der 46. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes soll im Bereich der Parzellen 243/13 und 244/8 KG Weinzierl die Umwidmung von „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ in „Bauland-Industriegebiet (BI)“ vorgenommen werden (Änderungspunkt 30).

Die betroffenen Liegenschaften liegen nördlich des bestehenden „Bauland-Industriegebietes (BI)“ der Voest Alpine Krems GmbH und südlich der Josef-Oser-Straße sowie des Landersdorfer Arms in deren Verlängerung.

2.2 Bestand des Flächenwidmungsplanes

Im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau ist der gegenständliche Bereich als „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ bzw. „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ ausgewiesen. Als Grünland-Kleingarten ist eine Fläche des Grundstücks 244/8 KG Weinzierl im Umfang von ca. 37.800 m² sowie eine Fläche von ca. 2.400 m² der Liegenschaft 243/13 KG Weinzierl gewidmet, sodass im gegenständlichen Bereich etwa 40.200 m² als Grünland-Kleingarten gewidmet sind. Im südöstlichen Bereich grenzt die Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ im Umfang von ca. 22.600 m² an.

2.3 Untersuchungsrahmen

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurden erwartet, da im Umfeld des Planungsbereichs mehrere überregionale Festlegungen mit umweltrelevanten Inhalten vorzufinden sind, die damit auch den Untersuchungsrahmen der SUP bilden. Es sind dies:

- Europaschutzgebiet 16 „Tullnerfelder Donau-Auen“ (FFH- und Vogelschutzgebiet) im Bereich des Landersdorfer Arms (NÖ Naturschutzgesetz 2000)

- Regionale Grünzone im Bereich des Landersdorfer Arms (regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte LGBl 8000/76-1 idgF.)
- Erhaltenswerter Landschaftsteil im Bereich zwischen der Regionalen Grünzone „Landersdorfer Arm“ und dem im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems gewidmeten „Bauland-Industriegebiet (BI)“ (regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte LGBl. 8000/76-1 idgF.)
- Teilweise bestehende Waldfläche (siehe beiliegendes Luftbild, Forstgesetz 1975 idgF.)

Darüber hinaus besteht nordwestlich des Planungsgebietes ein als „Bauland-Wohngebiet (BW)“ festgelegter Bereich, der bereits mit siebengeschossigen Wohnbauten bebaut ist. Dieser ist im Hinblick auf das „Schutzgut Mensch“ ebenfalls im Rahmen der Untersuchungen zu beachten.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Voest-Alpine Krems GmbH ist eine der bedeutendsten Wirtschaftsunternehmen der Stadt Krems mit ca. 1.000 Mitarbeitern am Standort und weiteren 2.000 außerhalb Österreichs. Anhand des vorliegenden Ausbaukonzeptes der Voest-Alpine Krems GmbH ist zu erkennen, dass eine Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten der Voest-Alpine Krems nur in nördlicher (Ausbauvariante 1) und südlicher Richtung (Ausbauvariante 2) besteht. Dabei ist vom Materialfluss und der innerbetrieblichen Logistik auszugehen. Anhand des im Ausbaukonzept der Voest-Alpine Krems GmbH dargestellten Materialflusses ist ersichtlich, dass die Voraussetzung für die Schaffung neuer Produktionshallen zwingend auch eine Verlängerung der für die Vormaterialbereitstellung wichtigen Querhalle-Ost mit sich bringt. Eine Verlängerung der Querhalle Ost Richtung Süden (Ausbauvariante 2) erscheint problematisch, da die bestehende Verkehrsführung in Form eines Straßenringes stark beeinträchtigt werden würde und die dort bestehenden Kanaleinbauten eine Bauführung nur bedingt ermöglichen würden.

Weiter wird ausgeführt, dass der Ausbau schrittweise stattfinden würde. Die Erweiterung des Rohrwerks würde in den Hallen N 1 bis N 3 folgen, damit würde auch die Einbindung der neuen Lagerhalle in das bestehende Lagerkonzept möglich und sichergestellt, dass die Lagerung und der Versand der Fertigprodukte zentral im jetzigen Bereich bleiben könnte und damit der Bau einer weiteren Versandhalle nicht notwendig ist. Eine solche Erweiterung wäre entsprechend den Festlegungen im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan nicht möglich.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der innerbetrieblichen Logistik und der Effizienz (da die Errichtung einer weiteren Versandhalle vermieden werden kann) wird demnach ein Ausbau in nördlicher Richtung (Ausbauvariante 1) klar bevorzugt.

Die Nutzung der Erweiterungsflächen stellt eine wesentliche Standortsicherung dar. Aus den genannten Aspekten ergibt sich, dass ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht.

4. BESCHREIBUNG DER PLANUNGSVARIANTEN

4.1 Planungsvarianten an anderen Standorten

Eine Planungsvariante an einem anderen Standort ist nach sinnvollen wirtschaftlichen und raumplanungsfachlichen Maßstäben auszuschließen, da die zur Absicherung des Standortes notwendige Erweiterung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsanlagen erfolgen muss. Die Errichtung an einem anderen Standort hätte die Umsiedlung des gesamten Betriebes zur Folge. Dies ist nicht nur wirtschaftlich auszuschließen, sondern auch aus raumplanungsfachlicher Sicht, da ein wesentlich größerer Flächenverbrauch auf dem neuen Standort und eine Industriebrache auf dem bestehenden Standort die Folge wären.

4.2 Planungsvarianten auf dem bestehenden Standort

Seit dem Jahr 2003 wurden bereits mehrere Planungsvarianten auf dem bestehenden Standort erarbeitet, die in zwei vergangenen sowie mit dem laufenden Änderungsverfahren wie folgt dokumentiert sind:

Der in Kapitel 2.2 beschriebene Rechtsstand des Flächenwidmungsplans war die Ausgangsbasis für die im Folgenden beschriebenen Änderungsverfahren.

4.2.a Planungsvariante 1: 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes

Die Umwidmung des gegenständlichen Bereiches wurde bei der 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes - öffentliche Auflage 08. August 2003 bis 19. September 2003 – zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt (Änderungspunkt 9). In diesem Verfahren wurde als Abschirmung zum Landersdorfer Arm bzw. zu dem nördlich davon gelegenen Bauland-Wohngebietenbereich ein 15 m breiter Grünstreifen vorgesehen, der mit Bäumen bestockt werden sollte. Die Erschließung des neuen Bauland-Industriegebietes sollte über das interne Verkehrsnetz des bestehenden Voest-Areals erfolgen. In diesem Verfahren wurde weiters die Umwidmung der als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ gewidmeten Fläche in „Bauland-Industriegebiet (BI)“ vorgesehen (Gesamtfläche: ca. 22.600 m²). Jener südöstlich anschließende Bereich mit der Kennzeichnung „Forst“ wäre durch die Änderung nicht betroffen gewesen. Weiters hätte die als „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ gewidmete Teilfläche der Parzelle 243/13 KG Weinzierl in „Bauland-Industriegebiet (BI)“ umgewidmet werden sollen (siehe Planbeilage).

Im raumordnungsfachlichen Gutachten von DI Gilbert Pomaroli, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, vom 9. Oktober 2003, wurde u.a. festgehalten, dass es sich in diesem Bereich um eine relativ enge räumliche Verflechtung zwischen Bauland-Industriegebiet und Bauland-Wohngebiet handle und die Trennung nur durch einen 40 m breiten Grünland-Grünstreifen erfolgt sei.

Zwischen dem gewidmeten Bauland-Industriegebiet und der Wohnhausanlage bestehe ein Abstand von zumindest 100 m, wobei die Abstandsfläche als „Grünland-Spiel bzw. Sportfläche“ im Verlauf der Josef-Oser-Straße 15 m breit als Verkehrsfläche und als „Grünland-Grünstreifen“ bzw. als „Grünland-Kleingarten“ gewidmet sei. Durch die geplante Umwidmung würde die Bauland-Industriegebietes-Widmung bis etwa 20 m an die Gewässerachse des Landersdorfer Arms heranreichen. Der Abstand zum bebauten „Bauland-Wohngebiet“ würde von ursprünglich 100 m auf 30 m reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte und die regionale Grünzone entlang des Landersdorfer Arms hingewiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die künftige Industriedidmung nicht nachvollziehbar sei (Flächenreserven). Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Expansionsmöglichkeit für die Voest-Alpine auch ohne der geplanten Umwidmung bestehe. Im gegenständlichen Gutachten wird auch darauf hingewiesen, dass der Aspekt zur Vermeidung gegenseitiger Störungen nicht in die Beurteilung einbezogen wurde. Die Marktgemeinde Rohrendorf, deren Gemeindegebiet in unmittelbarem Nahbereich der geplanten Änderung angrenzt, habe sich für eine Verbreiterung des geplanten Grünland-Grünstreifens auf 30 m ausgesprochen. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die geplante Widmung in mehrfacher Hinsicht den Festlegungen der überörtlichen Raumordnung widerspricht und auf die Vermeidung von Störungen für Wohngebiete nicht ausreichend Bedacht genommen ist und kein Änderungsanlass erkennbar ist.

Von Seiten des Naturschutzes wurde im Schreiben vom 11. November 2003 (Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutz, DI Mag. Gmeiner, Zahl: BD1-N-8314/001-2003) mitgeteilt, dass durch die Umwidmung eine wesentliche Lebensraumverschlechterung entlang des Altarmes entstehe und bei Beibehaltung des Umwidmungsantrages auf jeden Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Im Gemeinderatsantrag betreffend 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes wurde der Änderungspunkt 9 negativ bewertet, sodass dieser aus dem Änderungsverfahren ausgeklammert wurde (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2003).

4.2.b Planungsvariante 2: 40. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes

Im Zuge der 40. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes - öffentliche Auflage 21. September 2004 bis 2. November 2004 (Änderungspunkt 11) - hat die Stadt Krems aufgrund der Gutachten von DI Gilbert Pomaroli, Abteilung RU2, vom 9.10.2003, und DI Mag. Herbert Gmeiner, Abteilung Naturschutz, vom 4.12.2003, eine Verbreiterung des nördlichen Grüngürtels, südlich der Josef-Oser-Straße, mit einer Breite von 25 m im Einvernehmen mit den Vertretern der Voest-Alpine Krems ausgearbeitet, um einen besseren Schutz vor Lärm, Geruch und Einsicht zur nördlichen Wohnbebauung zu erreichen.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten von DI Gilbert Pomaroli, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, vom 22. November 2004, wird festgehalten, dass die Aussagen des Gutachtens vom Oktober 2003 vollinhaltlich aufrecht erhalten werden und weiterhin mehrfache Widersprüche zu verbindlichen Kriterien der geordneten Entwicklung und vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes vorhanden sind. Im naturschutzfachlichen Gutachten vom 16. November 2004 (Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutz, DI Mag. Gmeiner, Zahl: BD1-N-8314/004-2004) wird mitgeteilt, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Lediglich bei der Einhaltung einer entsprechenden Abstandsituation (mindestens 25 m) vom uferbegleitenden Auwaldgürtel könnte eine solche Prüfung entfallen.

Im Gutachten von Frau Mag. Kirtz, Natursachverständige, wird festgehalten, dass der Erhalt des Auwaldgürtels notwendig ist. Aufgrund der resultierenden Gutachten von DI Gilbert Pomaroli und DI Mag. Herbert Gmeiner, wurde dieser Änderungspunkt im Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung gebracht.

4.2.c Planungsvariante 3: 46. (aktuelle) Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Im Zuge der 46. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes soll im gegenständlichen Bereich folgende Abänderung des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes vorgenommen werden:

- Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 243/13 und 244/8 von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ bzw. „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ in „Grünland-Grüngürtel bzw. Bauland-Industriegebiet“.
- Im nördlichen Bereich zur bestehenden Wohnbebauung soll der Grüngürtel in Richtung Osten um ca. 75 m verschoben werden.
- Weiters soll ein Grüngürtel entsprechend den Vorgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte als Grünland-Grüngürtel gewidmet werden, der einen Abstand von 50 m zur Gewässerachse sicherstellt. Die Grenze des Natura 2000-Gebietes kommt demnach innerhalb dieser Grüngürtel-Widmung zu liegen.

Für den zwischen dem Landersdorfer Arm und dem bestehenden Bauland-Industriegebiet bestehenden Wald im Ausmaß von ca. 5190 m² (Teilfläche des Grundstücks 244/8 KG Weinzierl) wurde bereits mit Bescheid vom 26.9.2005 eine Rodungsbewilligung erteilt. Als Auflage wurde festgehalten, dass die Abstandsflächen zwischen dem künftigen Voest-Areal und den den Auwald begleitenden Beständen von forstlichen Holzgewächsen ständig freizuhalten sind und nicht versiegelt werden dürfen. Weiters ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Ersatzaufforstungsfläche im Ausmaß von 5.190 m² vorzunehmen (siehe Beilage).

Bei der bestehenden Waldfläche handelt es sich um einen Auwaldrest, der nicht mehr überflutet wird. Die Rodungsfläche ist mit Pappeln unterschiedlichen Alters bestockt und grenzt nur an der östlichen Seite an einen Waldbestand an. Im Zuge der Rodungsverhandlung wurde vom Sachverständigen DI Wolfgang Hirmke (Amtssachverständiger für Forst), festgestellt, dass aufgrund der negativen Waldflächenbilanz und der hohen Wohlfahrtswirkung – darunter versteht man den Einfluss des Waldes auf die Umwelt – auf jeden Fall ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben sei. Eine Rodungsbewilligung wurde daher nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung erteilt. Die Aufforstung der 5.190

m² großen Fläche soll im nördlichen Bereich der geplanten Bauland-Industriegebietswidmung – Bereich zur bestehenden Wohnbebauung – vorgenommen werden.

4.3 Nullvariante

Im Folgenden sollen die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Umwidmung betrachtet werden.

Im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems reicht die Widmung „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ bis an den Landersdorfer Arm und in Richtung Nordwesten bis etwa zur Hälfte des Grundstücks 243/13. Die derzeit als Grünland-Kleingarten gewidmete Fläche beträgt etwa 4,02 ha.

Gemäß dem NÖ Kleingartengesetz § 5 müssen der einzelne Kleingarten eine Größe von mindestens 120 m² und dürfen maximal 300 m² aufweisen. Weiters darf die Bebauungsdichte 15 % der Fläche des Kleingartens nicht übersteigen, wobei die Grundrissfläche der Kleingartenhütte nicht größer als 35 m² sein darf (§ 6 NÖ Kleingartengesetz idGF). Im § 7a des NÖ-Kleingartengesetzes wird festgehalten, dass Hauptwege mindestens 3,5 m und Nebenwege mindestens 2,5 m Abstände aufweisen müssen. Weiters wird im Kleingartengesetz darauf hingewiesen, dass für jeweils zwei Kleingärten mindestens ein Stellplatz vorzusehen ist.

Aufgrund der Vorgaben im NÖ Kleingartengesetz wird eine durchschnittliche Kleingartengröße von 200 m² angenommen. Für die erforderliche Verkehrserschließung werden 15 % zugeschlagen, das ergibt eine Fläche von rund 230 m². Demzufolge könnten 160 bis 170 Kleingartenhütten im gegenständlichen Bereich errichtet werden. Bei einer Kleingartenhütte in der Größe von 25 m² würde das eine bebaute Fläche von ca. 4.100 m² bedeuten.

Weiters wäre es erforderlich, einen Stellplatz für ca. 80 PKW anzulegen sowie die erforderlichen Erschließungswege zu errichten. Hinzu kommt, dass der Bereich über die Josef-Oser-Straße erschlossen werden muss, da eine andere Zufahrt nicht möglich ist. Die Errichtung einer Kleingartenanlage im gegenständlichen Bereich würde zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen unmittelbar im dicht verbauten Wohnbereich entlang der Josef-Oser-Straße führen. Die bestehende Widmung würde die intensive Gartennutzung und gärtnerische Ausgestaltung des Bereiches bis an den Landersdorfer Arm sowie an die Grenze des bestehenden Waldes möglich machen.

Eine Abschirmung der Wohnbebauung von der als Bauland-Industriegebiet gewidmeten Fläche wäre durch die Nutzung des Bereiches als Kleingarten ebenfalls nicht gegeben, sodass eventuelle Störeinflüsse unmittelbar auf die Wohnbevölkerung wirken würden. Weiters stellt das Aufeinandertreffen der Widmungen „Grünland-Kleingarten (Gkg)“ auf die Widmung „Bauland-Industriegebiet (BI)“ ein Aufeinandertreffen unterschiedlichster Nutzungsansprüche dar.

4.4 Konsequenzen bei Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung

Abgesehen von den durchaus als erheblich einzustufenden Umweltauswirkungen, die die Nullvariante zulässt, würde die Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung eine wesentliche Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten eines Kremser Leitunternehmens bedeuten.

Eine genaue Prognose über die möglichen Folgen ist nicht unmittelbar möglich, da sich die privatwirtschaftlichen Entscheidungen der Unternehmensführung dem Einflussbereich der Stadt Krems entziehen. Dennoch kann angenommen werden, dass eine wesentliche Einschränkung der Entwicklungsoptionen zumindest mittelfristig die Absiedlung des Unternehmens bedeuten kann.

Dies hätte nicht nur den Verlust von rund 1000 bislang sicheren Arbeitsplätzen in der Stadt, sondern mit dem Verlust eines traditionellen Leitbetriebes auch eine unwiederbringliche Schädigung des Images der Stadt Krems als Betriebsstandort zur Folge.

Es liegt daher im unbedingten öffentlichen Interesse der Stadt Krems die vorgesehene Planung umzusetzen.

5. UMGANG MIT DEN VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

5.1 Beschreibung der SUP-relevanten Festlegungen

5.1.a Europaschutzgebiet 16 „Tullnerfelder Donau-Auen“

Im Umfeld des Planungsgebietes wurde von der NÖ Landesregierung gemäß § 9 Abs 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes das Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ (LGBl 5500/6-0) erlassen.

Anhand des beiliegenden Kartenausschnittes „Europaschutzgebiet, Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen, Detailplan 1: „Krems und Furth“ vom Amt der NÖ Landesregierung vom 23. November 2004 ist zu erkennen, dass im unmittelbaren Nahbereich der geplanten Änderung die Grenze des Europaschutzgebietes verläuft. Dieser Bereich befindet sich im Nordosten der geplanten Änderung – Bereich Landersdorfer Arm.

Als geschützte Art kommt angrenzend an den östlichsten Teil des Planungsgebietes der Eisvogel (*Alcedo atthis*) vor.

Flächengleich mit dem Vogelschutzgebiet wurde im Umfeld des Planungsgebietes ein Bereich entsprechend der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates 92/43/EWG) nominiert.

Entsprechend den aktuellen Natura 2000 Online-Gebietskarten (www.noel.gv.at, 09.11.2006) wurde für den gegenständlichen Bereich der Lebensraumtyp „Eichen-, Ulmen-, Eschenauen“ festgelegt.

Wie die Plandarstellung „Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen“ zeigt, verläuft die Grenze entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 394/4 KG Weinzierl. In Richtung Südosten wird von der südlichen Parzellengrenze des Grundstücks 394/4 in Richtung Südwesten bis ca. 80 m abgerückt.

5.1.b Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl 8000/76-1 idgF)

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Reg. ROP) NÖ-Mitte ist im nördlichen Bereich entlang des Landersdorfer Arms eine regionale Grünzone ausgewiesen. In der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte (LGBl 8000/76 idgF) wird im § 2 „Begriffsbestimmungen“ für regionale Grünzonen folgendes festgelegt:

„Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereich und Biotope dienen. Diese gelten jeweils mit 50 m beiderseits der Gewässerachse festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in Anlage 1 nichts anderes ergibt“.

In § 5 „Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung“ des Regionalen Raumordnungsprogrammes wird festgelegt, dass in regionalen Grünzonen nur solche Grünlandwidmungsarten festgelegt werden dürfen, *„die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.“*

Der Bereich zwischen der regionalen Grünzone „Landersdorfer Arm“ und dem im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems gewidmeten „Bauland-Industriegebiet (BI)“ ist als erhaltenswerter Landschaftsteil festgelegt. Im § 2 des Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte werden erhaltenswerte Landschaftsteile wie folgt definiert:

„Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung“.

In § 4 wird für erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt, dass eine andere Widmungsart als Grünland Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden darf, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Die Legitimierung für eine Umwidmung dieses Bereichs ergibt sich aus den Ausführungen in Kapitel 4.1.

5.1.c NÖ Raumordnungsgesetz 1976 idgF. (vor allem § 1 Abs 2 Z 1 lit c)

Das angeführte Gesetzeszitat stellt fest, dass Nutzungen in der Art geordnet werden sollen, dass gegenseitige Störungen vermieden werden. Dies ist im gegenständlichen Vorhaben vor allem auf die Nähe der Widmungen „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Bauland-Industriegebiet (BI)“ zueinander zu beziehen. Der Gesetzgeber definiert dabei das Leitziel, dem „Schutzgut“ Mensch bei der Festlegung von Widmungsarten, die möglicherweise störende Nutzungen ermöglichen, besondere Beachtung zu schenken.

5.2 Maßnahmen zu Punkt 30 der 46. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Die nunmehr geplante Umwidmung einer Fläche von rund 6.700 m² im Bereich südlich der Wohnbebauung von Grünland-Kleingarten in Grünland-Grüngürtel, der eine Nordost – Südwest – Erstreckung von etwa 95 m und eine Breite von ca. 75 m aufweist, ergibt eine spürbare Verbesserung für die Wohnbevölkerung. Dabei ist geplant, den zukünftigen Waldbereich für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sodass ein zusätzlicher Freiraum für die Wohnbevölkerung zur Verfügung steht.

Dazu bedingt die Umwidmung im gegenständlichen Bereich auf „Bauland-Industriegebiet (BI)“, dass kein zusätzliches Verkehrsaufkommen im Bereich der Josef-Oser-Straße entstehen wird, da die Erschließung über die bestehende Zufahrt in der Symalenstraße erfolgt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umwidmung zwar im Nahbereich des verordneten Europaschutzgebietes Tullnerfelder – Donau-Auen situiert ist, dieses jedoch nicht berührt. Jener Bereich, für den bereits eine Rodungsbewilligung erteilt wurde, ist nicht innerhalb des verordneten Europaschutzgebietes situiert.

Die Ersatzaufforstung in diesem Bereich stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisher zur Auflage gebrachten Entwürfen vor allem deshalb dar, weil die entstehende Forstfläche einen Zusammenhang mit dem angrenzenden Grüngürtel entlang des Landersdorfer Arms aufweist.

Weiters wird im gegenständlichen Verfahren der 50 m Schutzstreifen im Bereich regionaler Grünzonen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ-Mitte eingehalten.

Aufgrund der geplanten Ausweisung von Grünland im gegenständlichen Bereich sowie der Nichtinanspruchnahme des östlichen bestockten Bereiches reduziert sich die Neuwidmung von Bauland-Industriegebiet gegenüber dem Entwurf zur 40. Änderung des Flächenwidmungsplanes um ca. 2,3 ha, sodass nunmehr anstatt der ca. 5,48 ha im 40. Änderungsverfahren 3,14 ha in Bauland-Industriegebiet umgewidmet werden sollen. Dies zeigt bereits deutlich, dass die Umwidmung nunmehr auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß reduziert werden konnte.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Krems beabsichtigt im Rahmen der 46. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms / Flächenwidmungsplanes die Umwidmung des in Kapitel 2 näher beschriebenen Bereiches. Die Umwidmung soll entsprechend den Angaben in Kapitel 4.2.c erfolgen, wobei ein wesentlicher Teil der Umwidmung die Festlegung der Widmung „Bauland Industriegebiet (BI)“ betrifft.

Aufgrund der im Umfeld der Widmungsänderung befindlichen umweltrelevanten, überregionalen Festlegungen und eines benachbarten Wohngebietes waren erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des NÖ ROG 1976 zu erwarten. Aus diesem Grund wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht dokumentiert und erläutert werden.

Die angestrebte Widmungsänderung ermöglicht die Erweiterung eines Leitbetriebes der Stadt Krems und bedeutet damit eine Absicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Krems, was von höchstem öffentlichen Interesse ist. Planungsvarianten können mit Ausnahme der angestrebten, wie in Kapitel 4 erläutert, nicht umgesetzt werden. Auch die Nullvariante (Ausnutzen der bestehenden Widmung Grünland Kleingarten) ermöglicht Nutzungen, durch die mit Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden kann, die jedoch aufgrund der bestehenden Widmung nicht unterbunden werden können.

Die Stadt Krems hat die im Untersuchungsrahmen definierten Bereiche bei der Planung der Widmungsänderung umfassend berücksichtigt und damit in der vorliegenden Variante erreicht, dass keine der voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen nach menschlichem Ermessen eintreten werden.

Durch die mehrfache Überarbeitung der Entwürfe konnte dagegen eine Reihe von Verbesserungen in die Planung einbezogen werden.